

sten Screeningprogrammen war bereits im Jahre 1963 begonnen worden) weder eine Senkung der Brustkrebssterblichkeit noch der Gesamtsterblichkeit zur Folge hat.

1. Marijke C. Jansen-van der Weide, Geertruida H. de Bock, Marcel J.W. Greuter, Liesbeth Jansen, Jan C. Oosterwijk, Ruud Pijnappel, Matthijs Oudkerk, Department of Epidemiology and Radiology at University Medical Center Groningen, Netherlands: Mammography Screening and Radiation-induced Breast Cancer among Women with Familial or Genetic Predisposition: A Meta-analysis. Radiological Society of North America, Chicago Nov 30 2009, RSNA 2009: R022-04, <http://rsna2009.rsna.org/search/search.cfm?action=delete&filter=Subspecialty&value=301102123>

2. Gesellschaft für Strahlenschutz e.V., Berichte des Otto Hug Strahleninstituts Nr. 23 2002: Brustkrebsfrüherkennung Ja, Reihenuntersuchung mit Mammographie Nein! – Abschied vom Wunschenken, Nachdenken über neue Strategien, ISSN 0941-0791, www.strahlentelex.de/Buecher.htm#OttoHugBerichte ●

Strahlenschutz

Warnung vor Gesundheitsrisiken bei Körperscannern an Flughäfen

In der Debatte um den Einsatz von Körperscannern zur Terrorbekämpfung an Flughäfen hat der Vorsitzende der Strahlenschutzkommission der Bundesregierung, Prof. Dr. Rolf Michel, vor Gesundheitsrisiken gewarnt. Die Röntgenstrahlung habe das Gefährdungspotenzial, langfristig Krebs und Leukämie zu erzeugen, sagte er dem Radio-sender HR-Info einer Meldung des Deutschen Ärzteblattes vom 30. Dezember 2009 zufolge.

Bei einer einzelnen Durchleuchtung, so Michel, seien Menschen zwar nur einer geringen Strahlenmenge ausgesetzt, das Risiko steige aber mit jeder Kontrolle: „Für Vielflieger und Menschen, die häufiger gescannt würden, wäre das Risiko doch nicht vernachlässigbar“. Die Strahlenschutzkommission und das Bundesumweltministerium hielten den Einsatz von Röntgenscannern deswegen für „nicht gerechtfertigt“. Auch

Atomwirtschaft

Atomaufsichtsbehörden kritisieren das Sicherheitssystem des EPR

Wie eine Wundertüte wurde der Europäische Druckwasserreaktor (EPR) angepriesen, der von Mitte der 1990er Jahre an von Siemens und Framatom gemeinsam entwickelt wurde. Von 2001 an liefen die Arbeiten unter der Firmierung Areva NP weiter. Bautechnische Besonderheiten sind eine spezielle Auffang-einrichtung für geschmolzenen Kernbrennstoff in einem GAU und ein Containment aus einer doppelwandigen, 2,6 Meter dicken Stahlbetonhülle. Dazu kommt ein Sicherheitssystem, das doppelt und dreifach und auf unterschiedliche Weise die Steuerungs- und Überwachungsfunktionen gewährleisten soll. Es wurde immer wieder behauptet, daß dieser Reaktortyp nun ganz sicher sei und nie ernsthaft entzweigen würde.

Trotz aller Bemühungen der Hersteller gestaltete es sich zunächst sehr schwierig, einen ersten Bauauftrag zu bekommen. Weder in Frankreich noch in Deutschland konnten entsprechende Pläne realisiert werden. Schließlich gelang es in Finnland durch große Versprechungen und Zugeständnisse der Hersteller, den ersten Auftrag zu bekommen. Die

Durchleuchtungsgeräten, die mit der sogenannten Terahertz-Strahlung arbeiten, stellte Michel keine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus: „Da haben wir bisher nur marginale Hinweise, daß sie gefährlich werden könnten. Das Problem ist allerdings für uns, daß noch nicht genug Informationen zu dem Thema vorliegen. Es wird allerdings intensiv geforscht, ob biologische Wirkungen zu befürchten sind“. ●

Katastrophenmeldungen während des Baus des KKW Olkiluoto sind inzwischen Legende. Die Inbetriebnahme war ursprünglich für 2009 geplant, bei einem Festpreis von 3,2 Milliarden Euro. Inzwischen haben die realen Baukosten fast den doppelten Wert erreicht. Man hat die Hoffnung aufgegeben, daß die Fertigstellung vor 2012 erfolgen kann. Die finnische Regierung ist nicht gewillt, die Mehrkosten zu bezahlen und verlangt außerdem Schadensersatz für die Verzögerung der Inbetriebnahme. Das ist wahrlich keine gute Werbung für die avisierten internationalen Großaufträge für die Hersteller des EPR.

Anfang November 2009 geschah nun etwas bisher nicht Dagewesenes: Gleich drei kerntechnische Aufsichtsbehörden – die finnische STUK, die britische HSE und die französische ASN – verfaßten eine gemeinsame außerordentlich kritische Bewertung des EPR.

In ihrer gemeinsamen Erklärung, die in Form einer Pressemitteilung die Probleme benennt, ohne jedoch in die Details zu gehen, teilen die Aufsichtsbehörden der drei Län-

der mit, daß sie zurzeit an einer Bewertung des EPR Druckwasserreaktors arbeiten. Bei der Erarbeitung der einzelnen Einschätzungen seien speziell die EPR-Steuerungs- und -Instrumentierungssysteme (C&I) behandelt worden, die die vorgeschlagenen Lizenznehmer und/oder der Hersteller (AREVA) vorgelegt hätten. Obwohl das EPR-Design für jedes Land etwas anders aussehe, würden ihre Bemerkungen zu den gegenwärtigen C&I-Systemen für alle gleichermaßen gelten. Ziel sei es, für alle ein höchstes Sicherheitsniveau zu gewinnen. Das Problem besteht aus Sicht der drei Atomaufsichtsbehörden in erster Linie darin, die Zweckmäßigkeit der Sicherheitssysteme (die dazu da sind, die Kontrolle des Werks im Störfall aufrechtzuerhalten) und ihre Unabhängigkeit von den Regelsystemen (die dazu da sind, das Werk unter üblichen Bedingungen zu betreiben) sicherzustellen. Die Unabhängigkeit der beiden Systeme voneinander sei wichtig, weil das Sicherheitssystem Schutz gegen einen Defekt des Regelsystems zur Verfügung stellen soll und dürften nicht gleichzeitig versagen. Das EPR-Design, das vom Lizenznehmer und Hersteller AREVA vorgelegt wurde, erfülle aber den Unabhängigkeitsgrundsatz nicht, weil es in einem sehr hohen Maße komplizierte Wechselwirkungen zwischen den regulären Kontroll- und den Sicherheitssystemen gebe.

Als Konsequenz haben die Aufsichtsbehörden der drei Länder den Lizenznehmer und Hersteller nun aufgefordert, Verbesserungen am ursprünglichen EPR-Design vorzunehmen. AREVA habe sich auch bereit erklärt, Änderungen an der Architektur des ursprünglichen EPR-Designs vorzunehmen, die dann durch die Aufsichtsbehörden überprüft werden, heißt es. Es sei nun an AREVA, zu reagieren.

Es ist nicht unwahrscheinlich,

daß diese Stellungnahme mitverantwortlich für eine weitere Katastrophenmeldung für das EPR-Projekt war: Der französische Konzernverbund aus EDF, Areva, GDF Suez, Total, Vinci und Alstrom wählte sich im Herbst 2009 kurz vor dem Abschluß eines Riesengeschäfts: Für 40 Milliarden Dollar sollten vier

Atomkraftwerke in den Vereinigten Emiraten gebaut werden. Zu Weihnachten kam dann die kalte Dusche, die Arabischen Emirate steigen zwar in die Atomenergienutzung ein, aber der Zuschlag für die erste Etappe der Bauvorhaben ging nicht an den französischen EPR, sondern an ein südkoreanisches Kon-

sortium unter Führung des Konzerns KEPCO (gemeinsam mit Samsung, Hyundai, Doosan Heavy Industries, Westinghouse und Toshiba-pour). Entscheidend war nicht nur der deutlich geringere Preis, sondern auch das höhere Sicherheitsniveau. Die vielfach beschworene Renaissance der Atomenergie mit

dem Flaggschiff EPR ist als gescheitert anzusehen. (SP)

Joint Regulatory Position Statement on the EPR Pressurised Water Reactor, Paris, Nov 02 2009, <http://www.french-nuclear-safety.fr/index.php/English-version/News-releases/EPR-Pressurised-Water-Reactor> ●

Atompolitik

Atom-Hardliner zum Chef der Atomaufsicht ernannt

Eine brisante Personalentscheidung hat der neue Bundesumweltminister Norbert Röttgen (CDU) getroffen. Ausgerechnet einen ehemaligen Atomlobbyisten, den Juristen Gerald Hennenhöfer (62), machte er Anfang Dezember 2009 zum Leiter seiner Abteilung Reaktorsicherheit. Dieser ist damit Nachfolger des Juristen und Physikers Wolfgang Renneberg, der in den einstweiligen Ruhestand geschickt wurde. Die Abteilung Reaktorsicherheit verantwortet Fragen der Endlagerung und die Durchsetzung sicherheitstechnischer Standards des Bundes bei den deutschen Atomkraftwerken.

In den 1990er Jahren, unter der früheren Umweltministerin und heutigen Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU), war Hennenhöfer schon einmal in dieser Position. Ende 1998 wurde er dann von deren Nachfolger Jürgen Trittin (Grüne) in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Anschließend wurde Hennenhöfer Generalbevollmächtigter für Wirtschaftspolitik beim Münchner Energiekonzern Viag, der im Jahre 2000 mit der VeBa zum Stromriesen E.on verschmolz. Für die Viag handelte er unter anderem die Konditionen des Atomausstiegs aus, der die AKW-Laufzeiten auf im Mittel 32 Jahre begrenzen sollte. Unter dem Konsenspapier

vom 14. Juni 2000 steht sein Name.

2004 wechselte Hennenhöfer dann zur Anwaltssozietät Redeker. Zu seinen Mandanten zählte unter anderem die einstige Betreiberin des umstrittenen Versuchsendlagers Asse II, das heutige Helmholtz-Zentrum München.

1998, im letzten Amtsjahr der Kohl-Regierung, war Hennenhöfer in die Kritik geraten, weil er über das damals aktuelle Problem radioaktiv verunreinigter Castor-Behälter unterrichtet worden war, jedoch keine besonderen Kontrollen veranlaßte, was Frau Merkel damals in Erklärungsnot brachte.

Hennenhöfer wird zudem vorgehalten, dabei geholfen zu haben, daß im maroden Endlager Morsleben westdeutscher Atommüll billig eingelagert werden durfte, den Asse-Skandal zu verharmlosen, den Weiterbetrieb des unsicheren Atomkraftwerks Biblis per Bundesweisung gegen schwerwiegende Bedenken der Landesaufsichtsbehörden in Hessen durchgesetzt zu haben, sich dafür eingesetzt zu haben, daß bei der Frage der Laufzeitverlängerungen Sicherheitsaspekte keine Rolle spielen dürfen und dagegen argumentiert zu haben, daß die neuesten Sicherheitskriterien für deutsche Atomkraftwerke Anwendung finden.

Rechtliche Einwände gegen Hennenhöfer

Die Berufung des ehemaligen E.on-Managers Gerald Hennenhöfer in das Bundesumweltministerium ist nach Überzeugung der Deutschen Umwelthilfe nicht nur ein politischer Fehler, der das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität der Atomaufsicht erschüttert. Gegen seine Beteiligung an atomrechtlichen Verwaltungsverfahren bestünden auch rechtliche Bedenken. Nach Paragraph 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) dürfe für eine Behörde in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden, „wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist“. Das „Mitwirkungsverbot“ ist zeitlich unbegrenzt. Paragraph 20 VwVfG normiere einen absoluten Ausschlußgrund, einer besonderen Begründung der Besorgnis der Befangenheit bedürfe es nicht. „Gerald Hennenhöfer ist wegen seiner früheren Tätigkeit für Atomkraftwerksbetreiber für alle amtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der deutschen Atomkraftwerke verbrannt. Er ist nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz von der Arbeit zwingend ausgeschlossen, für die er berufen wurde“, erklärte DUH-Bundesgeschäftsführer Rainer Baake. Sollte Bundesumweltminister Röttgen seine umstrittene Personalie nicht unverzüglich rückgängig machen, seien alle künftig unter Mitwirkung von Hennenhöfer getroffenen Entscheidungen in

diesem Zusammenhang rechtswidrig. Betroffene könnten sie dann unter Berufung auf § 20 VwVfG erfolgreich vor Gericht anfechten. Hennenhöfers Tätigkeit als Chef der Reaktorsicherheitsabteilung im Bundesumweltministerium verstoße auch gegen die Berufsordnung für Rechtsanwälte. Nach deren Paragraph 3 sei einem Rechtsanwalt die Beratung oder Vertretung bei „widerstreitenden Interessen“ untersagt. Das gelte auch für die Tätigkeit eines Amtsträgers, die in Widerstreit zu seiner früheren anwaltlichen Tätigkeit steht.

Ein Schreiben des BMU vom 16. Dezember 2009, unterzeichnet von Staatssekretär Jürgen Becker, bestätigt im Grundsatz die rechtliche Argumentation der DUH, versucht dann allerdings eine Verengung des juristischen Begriffs „Angelegenheit“. Denn tatsächlich komme es für die „Angelegenheit“ nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz laut den einschlägigen Kommentaren auf die „materielle Vergleichbarkeit der zu begutachtenden Fragen“ an. Eine solche Vergleichbarkeit der früheren Tätigkeiten Hennenhöfers für Atomkraftwerksbetreiber ist aber im Hinblick auf weite Aufgabengebiete des BMU-Abteilungsleiters zweifellos gegeben, meint die DUH. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die die Interpretation des BMU stützen würden, gebe es nicht. Das BMU hat damit nach Überzeugung der DUH die Ausschlußgründe gegen Hennenhöfer nicht entkräftet. ●